

Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren: Passiv-Aktiv-Transfer flexibel ausgestalten

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) dient der Grundidee, verstärkt Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Dafür werden alle Geldleistungen, die ein SGB II-Empfänger vom Jobcenter erhält – das Arbeitslosengeld II einschl. Wohnkosten –, zusammengefasst. Das Jobcenter kann diese Mittel für die Förderung von Arbeitsplätzen einsetzen. Gemeinsam mit dem Geld, das der Arbeitgeber zahlt, ergibt dies das Arbeitsentgelt für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Durch diese Verwendung des Arbeitslosengelds II stehen den Jobcentern erweiterte Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der PAT ist eine besondere Finanzierungsmethode für öffentlich geförderte Beschäftigung: Die Leistung des Jobcenters erreicht den Einzelnen über das Arbeitsverhältnis als „richtiger“ Arbeitslohn. Damit wird ein zusätzlicher Teilhabebeitrag geleistet und der Einzelne wird im Idealfall unabhängig von Sozialleistungen.

Diese Idee sozialer Teilhabe durch Arbeit, die vom Deutschen Landkreistag befürwortet wird, gibt es seit langer Zeit. Der Bund hat zur Umsetzung und Konkretisierung nun eine Regelung angekündigt. Hierfür unterbreitet der Deutsche Landkreistag folgende Vorschläge zur Ausgestaltung:

- **Integration in und durch Arbeit**
Ziel des PAT muss die Integration in Arbeit und die möglichst dauerhafte Unabhängigkeit von Sozialleistungen sein.
- **Auswahl der Zielgruppe**
Viele Arbeitslose, die bereits längere Zeit SGB II-Leistungen erhalten – vor allem die, die innerhalb der letzten beiden Jahre 21 Monate im SGB II-Leistungsbezug waren, sog. Langzeitleistungsbezieher – bedürfen besserer Teilhabechancen. Deshalb sollte der Gesetzgeber keinen zu engen Rahmen setzen, sondern den Jobcentern Auswahlfreiheit gewähren.
- **Flexible Förderung**
Zugleich ist es wichtig, dass die Jobcenter auch die Integrationsstrategien entsprechend der örtlichen Rahmenbedingungen selbst festlegen können (Ausgestaltungsfreiheit). Sie sollten mit Arbeitge-

bern und mit Leistungsberechtigten gemeinsame Vorgehensweisen vereinbaren können, um SGB II-Leistungen in Arbeitsentgelt umzuwandeln.

Einschränkende bundesweite Regelungen, die Vereinbarungsinhalte starr vorgeben, werden den vielfältigen und sehr unterschiedlichen Anforderungen sowohl der Leistungsberechtigten als auch der Arbeitgeber nicht gerecht.

Die Jobcenter sollten schließlich die Möglichkeit erhalten – ggfs. über eine Experimentierklausel –, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens Förderhöhe, Förderdauer sowie Bausteine der Förderung im Umfeld der Beschäftigung flexibel zu gestalten. Dies würde den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen gerecht. Die Bezuschussung der Lohnkosten gegenüber dem Arbeitgeber wäre bis zum jeweiligen Tarif- bzw. Mindestlohn möglich.

- **Fördern und Fordern**
Der im SGB II verankerte Grundsatz „Fördern und Fordern“ muss auch für den PAT gelten. Das heißt, dass Empfänger von SGB II-Leistungen auch in diesem Rahmen zur Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verpflichtet sind.
- **Betreuung und Begleitung**
Während eines PAT ist den Jobcentern eine beschäftigungsbegleitende ganzheitliche Betreuung, das sog. Coaching, zu ermöglichen. Maßgeblich ist auch hier ausreichende Flexibilität, um auf akute und aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

Berlin, August 2018